

## Ü B E R S E T Z U N G aus dem Arabischen

---

Kairo, den 21. Dezember 2015

**Herrn Professor / Präsident des Verwaltungsrats  
der Bank**

Nach freundlichen Grüßen,

im Rahmen der Bemühungen, mit welchen sich die ägyptische Zentralbank an der Stärkung der nationalen Wirtschaft, der Förderung lokaler Produkte und der Unterstützung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Produkten beteiligt, sowie der Ausrichtung der Ressourcen der Bank auf eine Form, die eine reale Entwicklung in der Gesellschaft mit dem Fokus auf Waren und Produktionsmittel verwirklicht, welche den Wirtschaftskreislauf vorantreiben soll, sowie **angesichts der aktuellen Entwicklungen und in Ergänzung der Rolle der ägyptischen Zentralbank bei der Unterstützung der heimischen Industrie wurde das folgende beschlossen:**

1 – Im Hinblick auf Importgeschäfte, die auf Dokumenteninkasso basieren, beschränkt sich die Durchführung solcher Maßnahmen (zukünftig) auf Inkassodokumente, welche den Banken direkt über ausländische Banken zugehen, während Inkassodokumente, die den Kunden direkt zugehen, nicht akzeptiert werden. Den Banken wird die Frist von einem Monat ab diesem Datum zugebilligt, um dies umzusetzen.

2 – **Die Verpflichtung der Banken, eine Bareinlage in Höhe von 100 % anstelle von 50 % zu fordern,** entsprechend dem Rundschreiben Nr. 86 vom 28. Juni 2010 und den sich daran anschließenden Rundschreiben, und zwar in Bezug auf Dokumentarakkreditive, welche eröffnet werden um Importwaren für Handelsunternehmen oder Behörden zu finanzieren, sowie den Fall der Unterstützung von eingereichten Rechnungen zur Stärkung der Importeure, um diese Waren auf Rechnung jener Seiten zu importieren oder um jeder Verpflichtung seitens der Bank entgegenzutreten, einschließlich der Ausstellung von Garantieschreiben bezüglich Importen auf Rechnung der Händler und Behörden. Dabei beschränkt sich **die Ausnahme von der genannten Versicherung in Bar** – wie im Rundschreiben Nr. 124 vom 30. September 2010 und den sich daran anschließenden Rundschreiben, bis zu deren letztem vom 13. Mai 2015, aufgeführt – ausschließlich auf **Importe von Arzneimitteln und Impfstoffen, auf die hierfür benötigten chemischen Materialien sowie auf Babymilch.**

Die Anwendung des obigen erfolgt bei Importen **ab dem 1. Januar 2016.** Dabei wird bestätigt, daß das seitens der Banken gegenüber den Kunden genannte Kreditlimit bei der Deckung der Barversicherung nicht zur Anwendung gelangt, einschließlich der durch Finanz- oder Handelspapiere versicherten Kreditlinien.

---

In Bezug auf Akkreditive für den Import von Waren, die nicht für den Handel vorgesehen sind, wie die Importe der Fabriken an Investitionsgütern oder Produktions- und Dienstleistungsmitteln usw., bestehen keinerlei Beschränkungen, außer den üblichen Bankregeln.

3 – Das Verbot der Rückfinanzierung von Importen für Handelszwecke – welche einer Bareinlage in Höhe von 100 % unterliegen, wie im vorstehenden Artikel angegeben – durch die Gewährung von temporären Zahlungserleichterungen in Fremdwährungen entsprechend dem Schreiben des stellvertretenden Präsidenten der Zentralbank Nr. 9 vom 14. Januar 2013, wobei die Erlaubnis zur Rückfinanzierung folgender Importe weiterhin gültig bleibt:

- a – Importe, die nicht für Handelszwecke vorgesehen sind,
- b – Grundnahrungsmittel und Versorgungsgüter (umfaßt nicht die Behörde für Versorgungsgüter),
- c – Arzneimittel und Impfstoffe, die hierfür benötigten chemischen Materialien, sowie Babymilch.

Mit der Bitte um (Weitergabe) des Hinweises, um das Notwendige zu unternehmen, um entsprechend dem genannten Beschluß zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Tarek Amer

---